

Zeitschrift: Magglingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 42 (1985)

Heft: 8

Artikel: Die rechtliche Verantwortung des Lagerleiters

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-992512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die rechtliche Verantwortung des Lagerleiters

Ein Lager bringt dem Leiter viel Freude und persönliche Erfahrung. Dazu gehört auch, dass ich Verantwortung übernehme für eine Gruppe von Menschen, und dass ich mir dessen bewusst bin. Darauf will dieser Artikel hinweisen. Wir wünschen viel Vergnügen im Lager.

Wenn Du als Lagerleiter(in) mit Deiner Gruppe ins Lager gehst und nach zwei Wochen alle gesund und munter zurückkommen, hast Du wahrscheinlich gar nicht bemerkt, dass Du mit den Teilnehmern und mit andern Leuten in eine rechtliche Beziehung getreten und zum Teil damit weitreichende Pflichten eingegangen bist.

Eigentlich ist es ein gutes Zeichen, dass Dir nicht bei jedem Gruppenanlass das Gesetzbuch als Leitlinie dient, denn das Recht soll eigentlich ein Netz bilden, das uns da aufhängt, wo irgend eine Beziehung nicht spielt, wo einer übers Ohr gehauen wird oder Schaden erleidet.

Wenn Du zum Beispiel einen Zeltplatz für eine bestimmte Dauer reservierst, und Du kommst am ersten Lagertag an und siehst, dass der Zeltplatz vom Vermieter bereits

an eine andere Gruppe vergeben worden ist, dann ist im Gesetz geregelt, dass eine solche Abmachung ein Mietvertrag ist, und dass derjenige, der einen Vertrag bricht, dem andern den Schaden ersetzen muss, das heisst der Vermieter muss Euch einen anderen Zeltplatz beschaffen.

Das Gesetz greift jedoch nicht nur zugunsten eines Lagerleiters ein, manchmal können uns rechtliche Bestimmungen verfehlt vorkommen, vor allem wenn sie auf veralteten Moralvorstellungen oder auf wirtschaftlichen Gepflogenheiten beruhen, und weit von den Bedürfnissen einer Jugendgruppe entfernt sind. Damit Du nicht unliebsame Überraschungen erlebst, zeigen wir Dir anhand von ein paar typischen Beispielen, welche rechtlichen Pflichten Du als Lagerleiter übernimmst.

Wenn kein Leiter da ist...

Alle Gruppenleiter sind heute fort, es ist «Buebe- oder Maitlitag». Ihr könnt Euren Tag ganz selbständig gestalten, aber passt dann auf,... «Wenn Du ins Lager gehst, hast Du für die Mädchen und Buben Deiner Gruppe Verantwortung, etwa wie ein Vater oder eine Mutter. Das heisst nicht, dass Du alle kontrollieren und überwachen musst, aber Du darfst da Verantwortung übergeben, wo ein Kind fähig ist, diese zu übernehmen. Du bist für die Auswahl Deines Stellvertreters verantwortlich, das heisst, Du musst sicher sein, dass er die nötigen Kenntnisse für die Betreuung von Kindern hat und die nötigen persönlichen Voraussetzungen, um auch in einer Notsituation richtig zu handeln. Es genügt also nicht, dass Du den Jungen und Mädchen einbleust: «Passt auf, Ihr seid verantwortlich, wenn etwas geschieht.» Kinder haben weder die Kenntnisse noch die Ausbildung und die persönliche Reife, um eine solche Verantwortung zu übernehmen. Dieselben Überlegungen gelten natürlich nicht nur für den Demonstrationstag im Lager, sondern für jede Leiterabwesenheit.»

Ein gemischtes Lager hat Konsequenzen

«...Mädchen schlafen im 1. Stock, die Buben im 2. Stock. Und dass mir ja niemand von den Buben in ein Mädchenzimmer geht...!» Wenn es Dir gelingt, diese Frage so zu lösen, dann bist Du rechtlich gesehen auf gutem Weg. Als Lagerleiter weisst Du wahrscheinlich aus Erfahrung, dass hier ein Herd für jede Menge Konflikte besteht.

Im Gesetz heisst es ganz klar, dass Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren bestraft werden, wenn sie miteinander Geschlechtsverkehr haben. Es wird also nicht nur der Erwachsene bestraft, der mit einem 14jährigen Mädchen schläft, sondern auch der 15jährige Junge im gleichen Fall. Eine besonders hohe Strafandrohung besteht für Personen, wie Lagerleiter oder Gruppenleiter, welche eine intime Beziehung mit einem ihm anvertrauten Jugendlichen haben.

Als Leiter darfst Du aber auch nicht die Voraussetzungen dafür schaffen, dass solche Sachen in Deinem Lager passieren. Und damit sind wir beim Problem des Mädchen- beziehungsweise Bubenzimmers.



Du befindest Dich als Lagerleiter also in einer rechten Zwickmühle, denn wahrscheinlich haben Du und die Jugendlichen eine andere Auffassung von Sexualität als das Strafgesetzbuch. Zweitens ist das gemischte Schlafen manchmal einfach eine Folge davon, dass das ganze Lagerleben eben gemischt vor sich geht.

Offenheit ist auch in diesem Fall der beste Weg, um aus dieser Situation etwas zu machen. Sitz mit den Jugendlichen Deiner Gruppe vor dem Lager zusammen und erkläre ihnen, wie weit das Strafgesetzbuch Deine Verantwortung fasst. Findet zusammen eine Lösung, die die Jugendlichen schützt und Deiner Verantwortungslage gerecht wird.

Ein Kind darf nicht einfach heimgeschickt werden

«...Wenn das nochmals vorkommt, schicke ich Dich vor dem Lagerende nach Hause...» Du hast Dich den Eltern gegenüber verpflichtet, ihr Kind für die Dauer des ganzen Lagers zu betreuen. Heimschicken kannst Du ein Kind nur mit dem Einverständnis der Eltern. Auch dann bist Du für die sichere Heimreise des Kindes verantwortlich.

Sind alle versichert?

«...irgend eine Versicherung zahlt schon...»

Wie sind die Lagerteilnehmer versichert? Wenn Deine Kinder nicht pauschal versichert sind (bei Kursen unter J+S ist das der Fall), musst Du nachprüfen, ob jeder einzelne privat genügend versichert ist. Bei Unfällen ist natürlich das verunfallte Kind am wichtigsten. Versuche jedoch sobald als möglich, den Unfallhergang zu rekonstruieren und herauszufinden, wer was gesehen hat. Melde den Unfall sofort der zuständigen Versicherung und natürlich den Eltern.

Wer ist da haftbar und muss zahlen?

«...ja, Fräulein, Sie müssen mir natürlich den Schaden ersetzen. Die Wiese kann ich nicht mehr mähen, Ihre Kinder haben ja alles niedergetrampelt...»

Du wirst zahlen müssen, wenn Du nicht beweisen kannst, dass Du alles Nötige in der Beaufsichtigung getan hast, um diesen Schaden zu verhindern. Das heisst für den genannten Fall: Du musst den Kindern sagen, dass sie nicht über eine ungemähte Wiese gehen dürfen. Du musst sicher sein, dass alle dies gehört und begriffen haben. Du musst es ab und zu wiederholen, weil nach dem dritten Tag oft vergessen ist, was am ersten Tag gesagt wurde...

Das gleiche gilt für Schäden am Lagerhaus, im Dorf oder im Wald. Wenn Du aber das Übliche getan hast, um den Schaden zu verhindern, dann haften die Kinder selber, sofern sie fähig waren, den Zusammenhang zu begreifen.

In der Regel bist Du und sind auch die Lagerteilnehmer haftpflichtversichert. Es gilt also auch hier, möglichst rasch die betreffende Versicherung zu informieren. ■



Die «weissen Flecken» in der J + S-Landschaft

Der Gedanken über die Jahresstatistik zweiter Teil

Hugo Lörtscher

Die Teilnahmeziffern der letzten Jahre in Jugend + Sport steigen und steigen, und niemand darf mehr im Ernst daran zweifeln, dass diese Entwicklung nicht nur die Frucht einer guten Struktur, einer effizienten Führung, einer suggestiven Werbung, und fähiger Leiter ist, sondern letztlich auch einem seitens der Jugendlichen erwachten Sinn für Lebens- und Erlebnisqualität entspringt. Ein Fingerzeig für Behörden und Parlament von Bund und den Kantonen, hier den Hebel für eine offensive Gesundheitspolitik anzusetzen und den Anreiz zum Mitmachen durch gezielte Massnahmen zu erhöhen, beim Bund beispielsweise durch Rückgängigmachung früherer Restriktionen in der Jugend- und Leiterausildung.

Noch ist die Grenze des Wachstums in J+S längst nicht erreicht, noch gibt es in jedem Kanton ein mehr oder weniger grosses Potential an nicht beziehungsweise nicht mehr für den Sport motivierten Jugendlichen. Sichtbar einmal am Beteiligungsgefälle in Jugend+Sport mit einem deutlichen Knick nach dem 15. oder 16. Lebensjahr, erkennbar aber auch an den «weissen Flecken» in der Teilnahmestatistik der Kantone bei den Sportfachkursen. Das erstgenannte Phänomen war Gegenstand einer Erhebung, welche in unserer Zeitschrift in einer der nächsten Nummern veröffentlicht wird, das zweite soll im folgenden zu erhellen versucht werden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass jeder Kanton darum bemüht ist, die weissen Flecken in seiner Sportfach-Landschaft zu besiedeln. Ich hüte mich dabei, Unvergleichbares vergleichen zu wollen oder den einen Kanton gegen den andern auszuspielen. Ich möchte jedoch auch auf der Stufe Kader einen Denkprozess auslösen.

Reiche und Habenichtse

Es gibt auch in Jugend + Sport die Grossen, Reichen und Etablierten unter den Sportfächern, die erklärten Lieblinge der Massen. Daneben gibt es aber auch die «Kleinen» und Unterprivilegierten und «Entwicklungsländer». Einst hiessen, die «Fächer mit verminderter Dienstleistung», heute versucht man, ihre kaum zu rechtfertigende Benachteiligung zu beheben. Sie sind es auch, welche die meisten weissen Flecken in der Jahresstatistik aufweisen. So wurden Sportfachkurse «Skispringen» bei einer Gesamtbeteiligung von 157 Junglingen in nur 6 Kantonen durchgeführt. Eiskunstlauf und Landhockey fehlen in 16 Kantonen, Fechten in 18, Sporttauchen in 21, Badminton und Nationalturnen (Beteiligung Nationalturnen gesamtschweizerisch 814 Teilnehmer) in 9, Rudern und Ringen in 11 Kantonen. Die kleinen Fächer, so meine ich, bedürften einer besonders kräftigen Förderungsspritze.